

Lesefassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.09.2016

Die erste Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.02.2020 in Kraft getreten ab dem 26.03.2020, Änderungen des § 1; § 3 Abs. 1 (Anlage) und Abs. 4; § 9; § 10 wurden inhaltlich eingearbeitet.

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der oder die Beteiligte besondere Leistungen beantragt oder wenn sie ihn oder sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die Bürger sind hierüber vor Beginn der Bearbeitung ihres Anliegens zu informieren.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge inklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beziehen,
4. die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
5. Leistungen, die durch andere Behörden veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird,
6. Jugendhilfesachen und Sozialversicherungssachen.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zugelassen werden.

§ 6 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der oder die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben, eine gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 9 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

- a. Zeugen und Sachverständigenkosten;
- b. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
- c. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
- d. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- e. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
- f. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 11 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
3. der Gegenstand der Gebühr.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 13.10.2016

André Schaller
Bürgermeister

Anlage / Gebührentabelle nach § 3

<u>Lfd.Nr. Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1. Abschriften und Auszüge	
1.1. Ablichtungen bis zum Format A 4 für jede Seite	1,00 €
bei größerem Format als A 4 für jede Seite	1,50 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	2,00 €
3. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,50 €
4. Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
4.1. Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft, je angefangene viertel Stunde	11,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
4.2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme, je angefangene viertel Stunde	11,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
4.3. In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden, je angefangene viertel Stunde	11,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Auskünfte	
5.1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, allgemeine Veranstaltungserlaubnisse für öffentliche Veranstaltungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €
5.2. Baumfällgenehmigungen	
Ablehnung, für jede angefangene halbe Stunde	21,50 €
Zustimmung, für jede angefangene halbe Stunde	21,50 €
bei mehreren Bäumen bis	86,00 €

6.	Gebührenpflichtige Leistungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, je angefangene viertel Stunde	10,50 €
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre für jedes Jahr	7,00 €
7.1.	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	11,00 €
8.	Feststellung aus Akten je angefangene halbe Stunde	21,50 €
9.	Erschließungsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	22,50 €
10.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch	22,50 €
11.	Negativatteste für Grundstücksverkauf je angefangene Stunde	45,00 €
12.	Sanierungsrechtliche Genehmigung je angefangene halbe Stunde	22,50 €
13.	Vergabe von Hausnummern je angefangene halbe Stunde	22,50 €
14.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bau-Leitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
14.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,50 €
14.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	24,50 €
15.	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1.	Flächennutzungsplan	
	CD-Rom	24,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	12,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	12,00 €
15.2.	Bebauungsplan	
	CD-Rom	24,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	12,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	12,00 €
16.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	49,00 €
17.	Fundbüro	
17.1.	Ausfertigung einer Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers über das Nichtvorhandensein der abhanden gekommenen Fundsache im Fundbüro	8,50 €

17.2.	Aufwendung für die Ermittlung des Empfangsberechtigten	8,00 € - 99,00 €
18.	Gebühren für Hundesteuermarke (Ersatz)	3,00 €
19.	Aufbewahrung von Dokumenten je Woche (Führerscheine)	10,00 €
20.	Aushänge von Vereinen (sofern nicht befreit nach Richtlinie), Firmen, Bevölkerung im Schaukasten der-Gemeindeverwaltung	
	Format A 4 1 Woche	3,00 €
	2 Wochen	4,00 €
	längstens 3 Wochen	5,00 €
	Format A 3	Verdopplung der Gebühren
21.	Angelegenheiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	
21.1.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	800,00 € - 2.500,00 €
21.2.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	300,00 € - 1.000,00 €
21.3.	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	300,00 € - 1.000,00 €
21.4.	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	100,00 € - 800,00 €
21.5.	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	13,50 €
21.6.	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG)	13,50 €
21.7.	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG)	25,00 €
21.8.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 ProstSchG), je angefangene viertel Stunde	13,50 €
21.9.	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Absatz 3 ProstSchG)	54,00 €
21.10.	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.11.	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)	40,00 €

21.12. Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.13. Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	40,00 €
21.14. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	13,50 €
21.15. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.16. Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Absatz 5 ProstSchG)	40,00 €
21.17. Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Absatz 3 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	13,50 €
21.18. Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	13,50 €
21.19. Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	13,50 €